



Antrag Nr. 1 zur Beiratstagung am 14. November 2009

Antrag: § 29 Satzung des SHFV

Antragsteller: AG Beirat und Vorstand SHFV

Beschluss: Der Beirat des SHFV hat einstimmig beschlossen:

Der bisherige Wortlaut von § 29 der Satzung wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

§ 29 (Verbandsbeirat)

Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen:

1.

- a.) den Mitgliedern des Vorstandes des SHFV,
- b.) den Vorsitzenden der Kreise,
- c.) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes,
- d.) dem/n Ehrenpräsident/en, den Ehrenmitgliedern des Verbandes
- e.) einem Vertreter des Ältestenrates des SHFV
- f.) dem Geschäftsführer

2.

- a.) Die zu Nummer 1a. Genannten haben Einzelstimmrecht.
- b.) Die zu Nummer 1b. genannten Vorsitzenden der Kreise haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 12 Nr. 2 ermittelt wird.
- c.) Die zu 1c. bis 1 f. Genannten haben beratende Stimme.

3.

Der Beirat tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen.

4.

Die in § 23a Buchstaben b bis e genannten Vorstandsmitglieder können sich stimmberechtigt vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die Kreisvorsitzenden, auch wenn sie dem Beirat in Doppelfunktion (§ 45) angehören, nicht jedoch für ihre Vertretung als Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes kann sich durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes vertreten lassen.

5.

Die Beiratsmitglieder gemäß Nr. 1 Buchstaben d und f können sich ohne Stimmrecht vertreten lassen.

6.

Die Kosten des Beirates und seiner Kommissionen trägt der SHFV.

Inkrafttreten:

Obige Neufassung von § 29 der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.